

Nr. 4 die Worte:

„Zwölf Groschen“

mit den Worten:

„Einem Dritttheil Thaler.“

Nr. 5 die Worte:

„Bier und zwanzig Groschen“

mit den Worten:

„Einem Thaler.“

Nr. 6 und 7 die Worte:

„Sechs Groschen bis Bier und zwanzig Groschen“

mit den Worten:

„Einem Dritttheil Thaler bis Einem Thaler.“

In Art. 8 sind vor Nr. 1 einzuschalten die Sätze:

1. wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet, oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit Einem Dritttheil Thaler bis Einem Thaler;
2. ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbefugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schaden angerichtet worden, so kann die Strafe ansteigen bis Zehn Thaler.“

Hiernächst die Ziffern:

„1, 2 und 3“

zu vertauschen mit den Ziffern:

„3, 4 und 5,“

sodann in der neuen Nr. 3 (Nr. 1 der Verordnung) an Stelle der Worte:

„Sechs Groschen bis Drei Thaler“

die Worte:

„Einem Dritttheil Thaler bis Fünf Thaler“

zu setzen; desgleichen in Nr. 4 (Nr. 2 der Verordnung) an Stelle der Worte:

„Zwölf Groschen“

die Worte:

„Einem Dritttheil Thaler“

zu setzen, und am Schluß des Artikels den Satz zuzufügen:

„Vorstehende Bestimmungen unter 1 und 2 kommen nur insoweit in Anwendung, als die Vergehungen nicht nach § 303 oder 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu beurtheilen sind.“

Die Worte:

„303 oder“